

Abzeichnung der Flurkarte

Gemarkung Merzig, Flur 13, 14, 15

Maßstab 1:500

Eingetragen auf Grund örtlicher Aufnahme vom März 1961

Ausgefertigt: Merzig, den April 1961

Katasteramt

Oberregierungsvermessungsamt

Zeichenerklärung:

<input checked="" type="checkbox"/> KD	= Kanaldeckel	<input type="circle"/> W.Sch.	= Wasserschreiber
<input type="circle"/> GS	= Gasschieber	<input type="circle"/> H.M	= Hochspannungsmast
<input type="circle"/> TM	= Telefonmast	<input type="circle"/> M	= Mast
<input type="circle"/> Str.L	= Straßenlaterne	<input checked="" type="circle"/> 401	= Polygonpunkt örtl. Straßengrenze
<input type="circle"/> Hydr	= Hydrant		= Fließgrenze
<input type="circle"/> L.M	= Lichtmast		
<input type="circle"/> 613	= Pfahl (weiß) neuer Polygonpunkt	<input type="circle"/> TS	= Pfahl (rot)
		<input type="circle"/> TS	= Stein (rot)

1344
86

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG
in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.5.1961 (ABl. S 293)

Folgende Bestimmungen der ~~Baupolizeiverordnung~~ vom _____ (Bl. _____) werden als Festsetzungen über die
äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgenommen:

1241
99

1. Gestaltung der Hauptgebäude

1.1 Grundrisse

Bei allen Wohnhäusern des Geltungsbereiches im Verhältnis Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufseite) von mindestens 1:1,15, wobei die Breite in den Grenzen zwischen 8,00 - 10,00 m zu halten ist

1.2 Geschoßhöhen werden in den Wohngeschossen auf max. 2,80 m festgesetzt.

1.3 Dachform

Für alle Wohnhäuser des Geltungsbereiches nur Satteldach

1.4 Dachneigung

1.4.1 im Bereich der eingeschossigen Bebauung 40°

1.4.2 im Bereich der zweigeschossigen Bebauung 30°

1.5 Kniestock und Kniestockhöhe

1.5.1 bei den unter 1.4.1 aufgeführten Wohnhäusern: Kniestock zugelassen, Kniestockhöhe von OK Dachgeschoßfußboden bis OK Traufe bis max. 0,50 m bei einem Sparrenüberstand von 0,40 m

1.5.1 für die unter 1.4.2 aufgeführten Gebäude: keine Kniestöcke zugelassen.

1.6 Frontgleiche Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

1.7 Dacheindeckung

1.7.1 bei den unter 1.4.1 und 1.4.2 aufgeführten Gebäuden sind zugelassen: Tonziegel, Betonpfannen oder Wellasbestzementtafeln in brauner oder roter Tönung. Eindeckung der Dachaufbauten in gleichem Material

1.8 Aussenputz und Farbe: in hellen Tönungen

2. Gestaltung der Anbauten

2.1 Verhältnis zum Hauptgebäude: Grundfläche nicht größer als 1/3 des Hauptgebäudes.

2.2 Dachform: wenn nicht als begehbarer Terrasse ausgebildet, als Satteldach oder Fortführung des Hauptdaches durch Abschleppung.

2.3 Dachneigung: wenn nicht als begehbarer Terrasse ausgebildet, in der gleichen Neigung wie Dach des Hauptgebäudes.

2.4 Dacheindeckung: wenn nicht als begehbarer Terrasse, gleiches Material und gleicher Farbton wie das Dach des Hauptgebäudes.

3. Gestaltung der Geragen

3.1 Höhe der PKW-Garage max. 2,50 m bis Firsthöhe.

3.2 Dachform: wenn nicht in Verbindung mit Dach des Hauptgebäudes oder des Anbaues: Pultdächer.

3.3 Dachneigung: bis zu 15°.

3.4 Dacheindeckung: Material freibleibend, Farbton zum Dach des Hauptgebäudes bzw. des Anbaues passend.

3.5 Kellergaragen sind zulässig, wenn die Rampensteigung nicht mehr als 10 % beträgt.

4. Gestaltung der Einfriedung

4.1 Zwischen Straßengrenze und vorderer Gebäudeflucht gleichlaufend mit der Straße

4.1.1 vor bergseitig zur Straße gelegenen Häusern als Stützmauer bis zu max. 1,20 m Höhe, soweit diese Höhe geländebedingt ist.
Ausführung aus Bruchsteinen oder mit Bruchsteinen verkleidet. Bruchsteinen ähnliche Kunststeine sind zugelassen.

4.1.2 vor talseitig zur Straße gelegenen Häusern als niedere Einfassung, die die Oberkante des Bürgersteiges um ca. 10 cm überragt,
im Übrigen nicht in den Bürgersteig ragende Hecke.

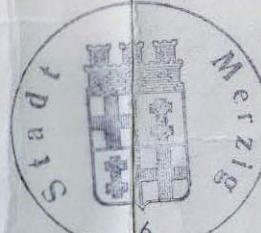
4.2 An der seitlichen Grundstücksgrenze

4.2.1 Zwischen Straßengrenze und vorderer Baulinie nur in Form von Hecken gestattet.

4.2.2 Zwischen vorderer Baulinie und rückwärtiger Grundstücksgrenze als Spiegelzaun oder Maschendrahtzaun bis zu max. 1,20 m Höhe.

4.3 an der rückwärtigen Grundstücksgrenze als Spiegelzaun oder Maschendrahtzaun bis max. 1,20 m Höhe.

Diese Festsetzungen treten mit der Veröffentlichung der entsprechenden Baupolizeiverordnung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft



ZEICHENERKLÄRUNG

GELTUNGSBEREICH
BESTEHENDE GEBÄUDE

GEPLANTE GEBÄUDE

WA
WR
ALLGEMEINES WOHNGBIET
REINES WOHNGBIET
GRÜNFLÄCHE

BESTEHENDE STRASSEN

GEPLANTE STRASSEN
BÜRGERSTEIGE U. WEGE

PARKPLATZ

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

BAULINIE

BAUGRENZE

ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNG

HOCHSPANNUNGSLEITUNG

WASSERLEITUNG

FERN GAS

GASLEITUNG

GESCHOSSZAHL

Z = 1

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 B. BAU. G.
VOM 22. 2. 1965 BIS ZUM 22. 3. 1965 AUSGELEGEN
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 B. BAU. G.
ALS SATZUNG VOM STADTRAT AM 3. 6. 65 BESCHLOSSEN
MERZIG DEN 3. 6. 1965
DER BÜRGERMEISTER



DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 B. BAU. G. WURDE
AM 26. 4. 1966 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
MERZIG DEN 29. SEPT. 1966
DER BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 B. BAU. G. GENEHMIGT
SAARBRÜCKEN DEN 12. April 1966
DER MINISTER FÜR ÖFFENT. ARBEITEN U. WOHNUNGSBAU

2.A.

WA-G-485166-
Rh166

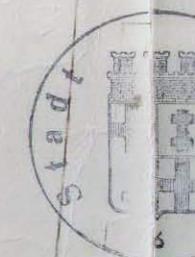
Weymull
Obetregierungsbaure

PROJEKT:
BEBAUUNGSPLAN GIPSBERG
TEILABSCHNITT III.

BLATT NR.	4
MASSTAB:	1 : 500
DATUM	IM JULI 1964
NAME	SCHREIER
BEMERKUNG	
Gezeichnet:	
Geprüft:	
Geändert:	
STADT MERZIG / STADTBAUAMT	
DEN 27. 7. 1964	
Ersatz für	
ersetzt durch:	

STADTBURAT

Merz
WA 6
294/6
294/5
WA 2
AN DER LEHMKAU



Bebauungsplan (Satzung)
für den unteren Bereich des Baugebietes Gipsberg -Teilabschnitt III-
in der Stadt Merzig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 2. APRIL 1964 beschlossen.
 Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Baugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet (siehe Plan)
2.1 Baugebiet	Wohngebäude
2.1.1 zulässige Anlagen	keine
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Allgemeines Wohngebiet (siehe Plan)
2.2 Baugebiet	1. Wohngebäude
2.2.1 zulässige Anlagen	2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	3. Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes 2. Gartenbaubetriebe 3. Tankstellen 4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen
3. Maß der baulichen Nutzung	Laut Zeichnung
3.1 Zahl der Vollgeschosse	0,4
3.2 Grundflächenzahl darf höchstens betragen	0,4
3.2.1 Bei einem Vollgeschoß	0,4
3.2.2 Bei zwei Vollgeschossen	0,7
3.3. Geschoßflächenzahl darf höchstens betragen	-
3.3.1 in den Gebieten der eingeschossigen Bebauung	-
3.3.2 in den Gebieten der zweigeschossigen Bebauung	-
3.4. Baumassenzahl	offen, Einzelhäuser und Doppelhäuser (siehe Plan)
3.5. Grundflächen der baulichen Anlagen	Baulinie und Baugrenzen (siehe Plan)
4. Bauweise	siehe Plan
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	450 m ²
6. Stellung der baulichen Anlagen	auf Grund der Geländestruktur erfolgt die Einwirkung im Einzelfall durch das Stadtbauamt
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Garagen sind in der Regel mit der des Nachbarn unmittelbar an der Nachbargrenze (Bauwich) zu errichten.
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	-
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	keine
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	der gesamte Geltungsbereich
11. Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	keine
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die Privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	
15. Verkehrsflächen	
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	
17. Versorgungsflächen	
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitung von Oberwasser und festen Abfallstoffen	
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	
22. Flächen für die Land- und die Forstwirtschaft	
23. Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	siehe im Plan eingetragene Schutzstreifen der Saarferngasleitung
27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	in den Hausgärten
28. Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer	